

Statuten **leihbar Thun**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Leihbar Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Verleihung von unterschiedlichsten Gegenständen an einen breiten Personenkreis. Dadurch sollen Ressourcen und somit auch die Umwelt geschont werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- + Mitgliederbeiträge
- + Erträge aus Vereinsaktivitäten
- + Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- + Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder und das leihbar-Team sind vom Beitrag befreit. Das leihbar-Team besteht aus Leuten, die aktiv beim Betrieb der leihbar mithelfen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, sind ebenfalls zur Nutzung der leihbar berechtigt.

Schnuppermitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins befristet auf einen Monat nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Juristische Personen können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht nutzen.

Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Ist das Aufnahmeformular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt, so wird die Aufnahme vermutet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand definitiv.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf der Jahresfrist (die Schnuppermitgliedschaft nach einem Monat), wenn nicht vorher oder gleichzeitig mit einer neuen Ausleihe eines Gegenstandes die Mitgliedschaft erneuert und der Mitgliederbeitrag bezahlt wird.

Jedenfalls erlischt die Mitgliedschaft:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich und unter Angabe von Gründen (z.B. Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele/Zweck des Vereins) vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand

8. Die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung)

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich (Post oder E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des/der Präsident/in und des übrigen Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets

- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zu mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) (Co)-Präsidium
- b) Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich möglichst im Konsens (niemand hat schwere Bedenken / ein Veto gegen einen Beschluss) getroffen und nur im Ausnahmefall mit einfachem Mehr. Dies gilt bei einberufenen Sitzungen für die anwesenden Sitzungsmitglieder. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt dies unter Berücksichtigung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung an weitere Personen, beispielsweise das leihbar-Team, erweitern.

11. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Geräte und Maschinen werden der Leihbar zur Verfügung gestellt und werden bei einer allfälligen Auflösung dem ursprünglichen Besitzer zurückgegeben.

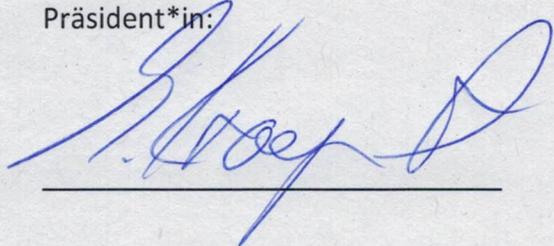
Eine Fusion kann mit einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person mit Sitz im Quartier Lerchenfeld zugewendet.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Dezember 2019 und wurden von der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Thun-Lerchenfeld, 25. Februar 2022

Präsident*in:



Protokollführer*in:

